

# **Satzung des Musikvereins Weier e. V.**

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **§ 1**

- a) Der Verein führt den Namen: Musikverein Weier e. V. Er hat seinen Sitz in Offenburg-Weier.
- b) Der Verein wurde am 22. November 1953 gegründet.
- c) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 470139 eingetragen

### **§ 2**

- d) Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage.
  - Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:  
Förderung der Ausbildung von Musiker/innen und Jungmusiker/innen
  - Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen
  - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde.
- e) Der Musikverein Weier e. V. mit Sitz in Offenburg-Weier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- f) Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.
- g) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- h) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft, Beiträge, Pflichten und Rechte der Mitglieder**

### **§ 3**

- a) Es gibt aktive und passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- b) Aktives und passives Mitglied kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich, auf besonderem vom Verein hergestelltem Vordruck, beim Vorstand erfolgen. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Das Mitglied erkennt mit dem Beitritt die Satzung an.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Nach dem Ende einer Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und bedarf einer schriftlichen Erklärung vorher an den Vorstand.

Ausscheidende aktive Mitglieder werden automatisch passive Mitglieder, sofern keine Erklärung abgegeben wird. Der Ausschluss eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann von der Vorstandschaft beschlossen werden, wenn:

1. ein aktives Mitglied sich an den freiwillig übernommenen Pflichten desinteressiert zeigt, wie Nichtbesuchen der Musikproben u. a. auch unkameradschaftliches Verhalten gegenüber den anderen Musikern.
2. Ein passives Mitglied seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, und das Ansehen des Vereins durch sein persönliches Verhalten gegenüber der Gesellschaft schädigt und dadurch seine Beibehaltung als Mitglied nicht mehr tragbar ist.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe mitgeteilt. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig. Sie hat eine Woche vor Einberufung der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder bei Nichtwahrung der Form im Berufungsschreiben ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

- d) Beim Ausscheiden schon entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 4**

Von den passiven Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist beweglich und wird von der Generalversammlung festgesetzt. Von aktiven Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben. Die Beitragsentrichtung hat jährlich im laufenden Geschäftsjahr zu erfolgen. Beitragsfreiheit erreicht man, durch eine 30-jährige aktive Mitgliedschaft.

## § 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen, den Verein zu fördern und zu unterstützen. Jedes aktive Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute Musikinstrument und sonstiges Inventar. Nicht verschuldete Beschädigungen werden auf Kosten des Vereins behoben. Bei Selbstverschulden hat der Benutzer des Instrumentes und des Inventars die Kosten zu tragen. Bei Vereinsveranstaltungen haben aktive Mitglieder keinen Anspruch auf Entschädigung. Hierbei erzielte Einnahmen fließen gemäß Abschnitt I § 2 f dieser Satzung in die Vereinskasse.

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. In den Vereinsversammlungen haben alle Mitglieder über 16 Jahre gleiches Stimmrecht, das nicht übertragbar ist. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

## **III. Verwaltung und Geschäftsführung**

### § 6

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die jeweiligen Geschäftsführer/innen der Einheiten:

- Musik und Ausbildung.
- Finanzen und Verwaltung
- Organisation und Veranstaltungen

Die drei Geschäftsführer/innen bilden den geschäftsführenden Vorstand werden in das Vereinsregister eingetragen.

Jeder der Geschäftsführer/innen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Geschäftsführer/innen müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.

### § 7

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Dem/der Geschäftsführer/in Musik und Ausbildung
- b) Dem/der Geschäftsführerin Finanzen und Verwaltung
- c) Dem/der Geschäftsführer/in Organisation und Veranstaltungen
- d) bis zu zehn Beisitzern, die nach Einschätzung des Vorstandes bestimmten Geschäftseinheiten zugeteilt werden. Zu ihnen gehören, der/die Schriftführer/in und jeweils ein/e Vertreter/in der Offenburger Ortsteile Bühl und Waltersweier (vorgeschlagen durch den geschäftsführenden Vorstand)
- e) der/die von den Jungmusikern gewählte Jugendleiter/in
- f) bis zu vier Registersprechern, die aus dem Kreis der aktiven Musiker gewählt werden.

## **§ 8**

Der Gesamtvorstand hat, so oft er dies für notwendig erachtet, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist binnen acht Tagen eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

## **§ 9**

Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

## **§ 10**

Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 11**

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen der drei Geschäftsführer/innen. Diese treffen die erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihnen obliegt auch die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen. Über jede Sitzung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Schriftführer angefertigt und von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder unterschrieben.

Bei der Generalversammlung ist ein mündlicher Bericht und die Jahresrechnung vorzulegen.

## **IV. Geschäftsjahr und Kassenprüfung**

### **§ 12**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 13**

Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine genaue Aufstellung des Inventars vorzunehmen.

## **V. Mitgliederversammlung und Wahlen**

### **§ 14**

In der Regel findet im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Es ist hierfür eine Tagesordnung aufzustellen. Diese muss enthalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Anträge und Aussprache
- Ggf. Ankündigung von Satzungsänderungen

### **§ 15**

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung muss zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Verkündblättern der Offenburger Ortsteile, dem Offenburger Tageblatt, schriftlich oder per E-Mail an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Anschrift nicht in Offenburg wohnender Mitglieder erfolgen. Anträge können in der Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie vom Vorstand gestellt wurden oder mindestens von 10 Mitgliedern unterschrieben spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Zu einer außerordentlichen Generalversammlung muss zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Anschrift eingeladen werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### **§ 16**

Die Neuwahl der unter § 7 a), b), c) und d) genannten Personen erfolgt alle drei Jahre durch die Generalversammlung, die der Kassenprüfer jährlich.

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung aller Anwesenden kann auch offen abgestimmt werden.

Geheim muss abgestimmt werden, wenn für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen wurden.

Der geschäftsführende Vorstand ernennt einen Wahlausschuss, dieser wählt einen Vorsitzenden.

Über die Durchführung der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **VI. Ehrungen**

### **§ 17**

Die Ehrungen von aktiven Musikern erfolgt nach den Bestimmungen des Verbandes und der eigenen Satzung.

### **§ 18.1**

Der Verein verleiht die Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, nach Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Vorstandschaft.

### **§ 18.2**

Der Verein ernennt Personen und Mitglieder, die sich in besonders hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, Ehrendirigenten, Ehrevorstandsmitgliedern oder Ehrevorsitzenden nach Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Vorstandschaft.

### **§ 19**

Aktive Mitglieder erhalten für 20-jährige Aktivität die silberne Ehrennadel des Vereins, Vorstandsmitglieder gelten dabei als Aktive.

Passive Mitglieder werden nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit in ununterbrochener Folge ebenfalls mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet.

Die Goldene Ehrennadel, verbunden mit der Ehrenmitgliedschaft, mit gleichen Bedingungen wie oben, wird den Aktiven bei 30 Jahren und den Passiven bei 40 Jahren zuerkannt.

Ausnahmen dieser Regelung, zum Beispiel auf Grund besonderer Verdienste, können von der Vorstandschaft beschlossen werden.

## **VII. Datenschutzverordnung**

### **§ 20**

- a. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Musikverein Weier personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vom Blasmusikverband Ortenau (kurz BMVO) vorgegebenen EDV-System gespeichert und alljährlich durch die verpflichtende Mitgliedermeldung aktualisiert. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod werden die Daten archiviert.
- b. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Vereinsmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- c. Als Mitgliedsverein des „BMVO“ sind wir als Musikverein verpflichtet, die Daten unserer Mitglieder in elektronischer Form über das jeweils gültige Verbandsverwaltungsprogramm an den Verband zu melden.
- d. Wir (der Musikverein Weier) veröffentlichen besondere Ereignisse des Vereinslebens in Wort, Bild und Film. Dabei können folgende allgemeine Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Vereinszugehörigkeit, Name, Vorname, Status, Funktion, Vereinsbereich, Jubiläum, Ehrung und Qualifikation. Darunter fallen auch Informationen über die Teilnahme an Jungmusikerleistungsabzeichen, Wertungsspielen und Wettbewerben und die dabei erzielten Ergebnisse sowie Vereinsstatistiken, ferner die Mitwirkung bei unserem Jugendorchester. Darüber hinaus können diese Daten an Vereins- oder Verbandsverantwortliche weitergegeben werden.
- e. Das Mitglied kann jederzeit gegenüber einem der Geschäftsführer bzw. der Vorstandschaft, Einwände gegen eine solche Veröffentlichung oder Weitergabe seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung oder Weitergabe.
- f. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Verein gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliedsverzeichnis.
- g. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Vereinsmitglieds archiviert.
- h. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Geschäftsführung bzw. den Kassierer aufbewahrt.

## **VIII. Satzungsänderungen**

### **§ 21**

Satzungsänderungen kann nur die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.

### **§ 22**

#### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Offenburg, Ortsverwaltung Weier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das bei der Auflösung vorhandene Barvermögen fällt an die Stadt Offenburg, Ortsverwaltung Weier.

## **IX. Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 10. Mai 2019 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und wird mit deren Eintragung in das Vereinsregister in Kraft gesetzt.

Alle bisher erlassenen Satzungen werden für ungültig erklärt.